

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.12.2011

Geschäftszahl

2007/04/0112

Rechtssatz

Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs. 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (Hinweis Erkenntnisse vom 23. September 2009, 2007/03/0170, sowie vom 26. April 2011, 2008/03/0089). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (Hinweis E vom 21. Dezember 2011, 2006/04/0144, mit Hinweis auf Baumgartner/Petek, Kurzkomentar UVP-G 2000, § 3 S. 78, und Altenburger/Berger, UVP-G2 (2010), § 3 Rz 10).